



Steiermärkischer Landesschützenbund

Landesoberschützenmeister

Christian Scharf
Kärntner Straße 314, 8700 Leoben
+43 676 5544271
E-Mail: loschm@st-lsb.at

ZVR: 530760232

Werte Funktionäre
Werte Schützenfreunde

Aufgrund einer berechtigten Anfrage eines besorgten Oberschützenmeisters habe ich mir erlaubt einige Dinge zum Thema Vererben von Vereinswaffen zusammenzustellen und nach rechtlicher Prüfung euch zur Verfügung zu stellen.

Infos aus dem Waffengesetz 1996 (WaffG)

§ 6 Besitz

(1) Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung.

Infos aus dem Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Inhaber und Besitzer

§ 309. Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.

Der Inhaber hat noch keinen Titel;

§ 318. Dem Inhaber, der eine Sache nicht in seinem, sondern im Nahmen eines Andern inne hat, kommt noch kein Rechtsgrund zur Besitznahme dieser Sache zu.

und kann ihn nicht eigenmächtig erlangen.

§ 319. Der Inhaber einer Sache ist nicht berechtigt, den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu verwechseln, und sich dadurch eines Titels anzumaßen; wohl aber kann derjenige, welcher bisher eine Sache in eigenem Nahmen rechtmäßig besaß, das Besitzrecht einem Andern überlassen und sie künftig in dessen Nahmen inne haben.

Redlicher und unredlicher Besitzer.

§ 326. Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. Ein unredlicher Besitzer, ist derjenige, welcher weiß oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem Andern zugehöre. Aus Irrthum in Thatsachen oder aus Unwissenheit der gesetzlichen Vorschriften kann man ein unrechtmäßiger (§. 316) und doch ein redlicher Besitzer seyn.

Wie ein Mitbesitzer zum unredlichen oder unrechtmäßigen Besitzer werde.

§ 327. Besitzt eine Person die Sache selbst, eine andere aber das Recht auf alle oder auf einige Nutzungen dieser Sache; so kann eine und dieselbe Person, wenn sie die Grenzen ihres Rechtes überschreitet, in verschiedenen Rücksichten ein redlicher und unredlicher, ein rechtmäßiger und unrechtmäßiger Besitzer seyn.

Infos aus dem Waffengesetz 1996 (WaffG)

§ 43 Erben von Waffen

Schusswaffen der Kategorie B

Befinden sich im Nachlass einer verstorbenen Person **Schusswaffen der Kategorie B** (Faustfeuerwaffen – Revolver/Pistolen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen), muss **unverzüglich** die **Waffenbehörde** (Landespolizeidirektion bzw. Bezirkshauptmannschaft) verständigt werden. Dazu ist jene Person verpflichtet, in deren Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden (z.B. die Ehegattin/der Ehegatte, die Lebensgefährtin/der Lebensgefährten etc.).

Möchte die Erbin/der Erbe bzw. die Vermächtnisnehmerin/der Vermächtnisnehmer **die Schusswaffen behalten**, muss sie/er die erforderliche Berechtigung zu deren Besitz erlangen. Der Nachweis an die Behörde muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. In der Regel wird ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde erforderlich sein. Der Besitz einer Jagdkarte reicht nicht aus, um geerbte Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen

Möchte die Erbin/der Erbe bzw. die Vermächtnisnehmerin/der Vermächtnisnehmer die geerbten **Schusswaffen nicht besitzen**, dann kann sie/er diese binnen sechs Monaten auch einer Person, die eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass besitzt, oder einer Waffenfachhändlerin/einem Waffenfachhändler verkaufen oder überlassen. Der Verkauf bzw. die Überlassung muss der Waffenbehörde gemeldet werden.

Schusswaffen der Kategorie C

Befinden sich im Nachlass einer verstorbenen Person Schusswaffen der Kategorien C (Büchsen und Flinten), müssen diese registriert werden. Die Registrierung muss innerhalb von sechs Monaten ab Eigentumserwerb (z.B. durch Einantwortung) bei einer Waffenhändlerin/einem Waffenhändler erfolgen.

Waffen der Kategorie A

Wer Waffen der Kategorie A (verbotene Waffen, z.B. "Pumpguns", und Kriegsmaterial) einer Verstorbenen/eines Verstorbenen in seiner Obhut hat, muss unverzüglich die Waffenbehörde verständigen, um die erforderlichen weiteren Schritte im Einzelfall festzulegen.

Verzicht auf geerbte Waffen

Grundsätzlich kann auf geerbte Schusswaffen (jeder Kategorie) zugunsten der Republik Österreich verzichtet werden. Dafür muss die Waffe bei der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle abgegeben werden.

Infos aus dem Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

§§ 531 ff Vom Erbrecht allgemein

Über das Erbrecht

Unter Erbrecht werden alle Vorschriften verstanden, die die Rechtsnachfolge des Vermögens betreffend eines Verstorbenen regeln. Man versteht darunter aber auch das subjektive Recht, das gesamte Vermögen eines Verstorbenen oder einen Bruchteil desselben für sich in Anspruch zu nehmen.

Vererblich sind:

- Alle Vermögenswerte des Verstorbenen (z.B. Liegenschaften, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen andere Personen).

Verlassenschaft

Unter Verlassenschaft werden alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen verstanden, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben übergehen.

"Verlassenschaft als juristische Person" wird das Vermögen des Verstorbenen von seinem Tod bis zur Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens genannt.

Das **Vermächtnis** (bisher auch "Legat" genannt)

Von einem Legat (Vermächtnis) spricht man, wenn jemand nur bestimmte Dinge aus der Verlassenschaft (etwa die Vereinswaffen) erhalten soll. Der solcherart Bedachte ist der Vermächtnisnehmer (Legatar). Das Vermächtnis ist somit eine letztwillige Zuwendung ohne Hinterlassung eines Erbteils.

Rechtsgrundlagen

Fremdhändige Verfügung (bisher fremdhändiges Testament)

Beim fremdhändigen Testament sind mehrere Vorschriften zu beachten:

- Die letztwillige fremdhändige Verfügung (Testament) selbst kann mit einer Schreibmaschine, mit einem PC oder auch handschriftlich von einer anderen Person verfasst sein.
- Das Testament muss aber auf jeden Fall von dem Erblasser eigenhändig unterschrieben werden.
- Darüber hinaus muss vom letztwillig fremdhändig Verfügenden ein eigenhändiger Zusatz verfasst werden, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.
- Der Testamentsverfügende muss darüber hinaus das Testament vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss (Angabe des Geburtsdatums, des Wohnortes, der Berufsadresse, oder dergleichen) unterfertigen. Die Zeugen müssen den Inhalt des Testaments nicht kennen, sondern nur bestätigen, dass die Urkunde den letzten Willen des Erblassers enthält.
- Die Unterschrift der Zeugen muss am Ende des Testaments erfolgen – und zwar mit einem auf die Zeugeneigenschaft hinweisenden, eigenhändigen Zusatz (z.B. "als Testamentszeuge"). Außerdem müssen die Zeugen auf der Testamentsurkunde unterschreiben.

Als Zeugen kommen nicht in Betracht:

- Personen unter 18 Jahren
- Blinde, Taube, Stumme
- Personen, die die Sprache, in der das Testament verfasst wurde, nicht verstehen und
- "Befangene" Zeugen:
 - o Ein durch das Testament Begünstigter
 - o Personen, die mit dem durch das Testament Begünstigten verwandt oder verschwägert sind oder
 - o Beispielsweise Organe einer durch das Testament begünstigten Organisation

Fehler bei einem fremdhändigen Testament

Bei einem fremdhändigen Testament sind einige Formvorschriften einzuhalten, deren Missachtung das Testament jeweils unwirksam macht. Häufige Fehler, die in der Praxis vorkommen und die das Testament ungültig machen, sind beispielsweise:

- Das Testament wird von zu wenigen Zeugen unterfertigt. Es wird oft irrtümlich angenommen, dass zwei Zeugen genügen.
- Die Zeugen unterschreiben nur mit ihrem Namen, aber ohne den Zusatz "als Testamentszeuge".
- Als Zeugen unterschreiben nahe Angehörige des Begünstigten.
- Die Zeugen sind nicht in der erforderlichen Zahl anwesend.
- Die Identität der Zeugen lässt sich dem Testament nicht entnehmen.
- Das Testament wird in mehreren losen Blättern errichtet, welche keinen inhaltlichen Zusammenhang haben.

- Die Zeugen unterschreiben auf einem gesonderten Blatt bzw. auf einem Blatt ohne Text.

Hinweis

Der Text des Testaments sowie der eigenhändige Zusatz und die Unterschrift des Testators bzw. die Unterschriften der Zeugen samt Zeugenzusatz und die Daten der Zeugen sollten sich auf einem Blatt befinden.

Zusammenfassend kann als Vorschlag jedem Oberschützenmeister folgendes mit auf seine Funktionslaufbahn und Besitz von Vereins Waffen mitgegeben werden.

Rechtzeitig einen Nachfolger finden, der diese Vereinswaffen auf seine WBK übertragen kann.
Einen behördlichen Rechtsanspruch auf eine diesbezügliche Erweiterung der WBK aufgrund der Übernahme der Vereinswaffen gibt es nicht. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Referenten der Waffenbehörde.

Das Verfassen eines Testamentes regelt die Nachkommenschaft der im Besitz befindlichen Erbmasse, also auch der in der WBK eingetragenen Vereinswaffen. Das würde bedeuten, dass die Erben auch einen Anspruch auf die Vereinswaffen haben und der Verein diese Waffen „quasi“ aus der Erbmasse auslösen kann, falls der Erbe dazu bereit ist. Das Aufteilen von Vereinswaffen auf mehrere Funktionäre würde den entstehenden Schaden am Vereinsvermögen etwas schmälern.

Anzumerken wäre noch, dass im zentralen Waffenregister die Bezeichnung „Vereinswaffe“ zur Auswahl steht. Aus der Meldung der Waffenbehörde an das Verlassenschaftsgericht im Falle des Ablebens des Vereinswaffeninnehmers geht aber nicht hervor, welche Waffe eine Vereinswaffe ist.

Leider hat weder das derzeit gültige Waffengesetz noch das Erbrecht dahingehend zufriedenstellende Antworten parat.

Der Verein kann nur darauf hoffen, dass die Erben auf die Vereinswaffen verzichten und es im Verein einen Funktionär gibt, der über die nötigen Plätze auf seiner WBK verfügt, um diese sodann innezuhaben.

Weiters empfehle ich einen Schriftsatz vereinsintern anzufertigen, aus dem hervorgeht, welche Waffe auch eine Vereinswaffe ist, zumal es ja auch Vereinsvermögen ist und dieses ja sowieso in einer Inventarliste zu erfassen wäre.

Bei einem Erbfall kann dies dann dem Verlassenschaftsgericht zwecks weiterer Verfügung/Entscheidung übermittelt werden.

Schützen Heil

Christian SCHARF
Landesoberschützenmeister